

# Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 31.07.2024

Az.: 10 K 3/24



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 14.11.2024</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>A 0105, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kaltenlengsfeld

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Kaltenlengsfeld	---, 296/10	Gebäude- und Freifläche	36452 Kaltennordheim OT Kaltenlengsfeld, Hintere Gasse 1	631	514 BV 2

## Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus (zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut), einer Scheune (wahrscheinlich zweigeschossig, nicht unterkellert, Dachgeschoss) und einem Nebengebäude (zweigeschossig, nicht unterkellert). Die Gebäude sind seit einigen Jahren ungenutzt, die Funktionstüchtigkeit ist überwiegend nicht mehr gewährleistet.

## Verkehrswert:

7.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 16.01.2024.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.